

Liebe Apothekenkundin,
lieber Apothekenkunde,

seit dem 1. Juni 2008 müssen Sie für zahlreiche Arzneimittel, die bis dato noch zuzahlungsfrei waren, wieder die gesetzliche Zuzahlung leisten.

Das liegt daran, dass die Spitzenverbände der Krankenkassen die so genannten Festbeträge für diese Arzneimittel (etwa 3.000 Präparate) gesenkt haben.

Der Festbetrag ist der Höchstbetrag, den die Krankenkassen der Apothekerin/dem Apotheker für ein bestimmtes Medikament erstattet. Durch die Absenkung der Festbeträge kann im Einzelfall Ihr benötigtes Arzneimittel teurer sein als der Betrag, den die Krankenkasse erstattet. Dies führt zu Mehrkosten, die sich aus der Differenz zwischen Verkaufspreis und Festbetrag ergeben.

Liegt der Apothekeneinkaufspreis eines Medikaments mindestens 30 Prozent unter dem Festbetrag, der diesem Preis zugrunde liegt, kann die Krankenkasse das Arzneimittel von der Zuzahlung freistellen. Wird nun der Festbetrag abgesenkt, ohne dass gleichzeitig auch der pharmazeutische Hersteller den Preis für das Arzneimittel verringert, fällt dieses Präparat automatisch aus der gesetzlich vorgegebenen „30 Prozent-Grenze“. Gleichzeitig erlischt die Zuzahlungsbefreiung für dieses Arzneimittel.

Ihre Apotheke hat keinerlei Einfluss auf die Preisgestaltung der Pharmaindustrie und die Festlegung der Festbeträge, die für die Zuzahlungsbefreiung maßgeblich sind.

Kurzinfo Zuzahlung und Mehrkosten

Was bedeutet Zuzahlung?

In der Regel müssen Sie eine gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung entrichten, wenn Sie

- ein Arzneimittel auf **Kassenrezept** in der Apotheke holen,
- **volljährig** sind
- und **keine Zuzahlungsbefreiung** haben

Wie hoch ist die Zuzahlung?

Die Zuzahlung beträgt grundsätzlich zehn Prozent des Abgabepreises des Arzneimittels, mindestens jedoch den Preis des Arzneimittels bei einem Abgabepreis unter fünf Euro. In allen anderen Fällen mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro.

Was bedeuten Mehrkosten?

Mehrkosten fallen immer dann an, wenn der Verkaufspreis des Arzneimittels über dem Höchstbetrag liegt. Diese Mehrkosten sind gesetzlich vorgeschrieben.

Wie hoch sind die Mehrkosten?

Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufspreis des Arzneimittels und dem Festbetrag.

Rosen-Apotheke

Mathias Orth

Bürgermeister-Schrader-Str. 23

37603 Holzminden

☎ 05531 4491 ✉ 05531 61014

 Wir führen das
QUALITÄTS-ZERTIFIKAT
der Apothekerkammer
Niedersachsen

Besuchen Sie uns im Internet: www.05531.com

